



KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der Verbotszonen während der Eintragsfrist vom 31.03.2025 – 07.04.2025 für die Volksbegehren:

**Autovolksbegehren: Kosten runter!
ORF-Haushaltsabgabe NEIN
Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!**

Nach § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden anlässlich des Eintragsverfahrens für die Volksbegehren - Glyphosat verbieten!, Neutralität Österreichs stärken, Energiepreisexplosion jetzt stoppen!, Tägliche Turnstunde, Kein NATO-Beitritt, Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren, Kein Elektroauto-Zwang, Frieden durch Neutralität, Parteienförderung abschaffen Essen nicht wegwerfen, BIST DU GESCHEIT, CO-2 Steuer abschaffen, Energieabgaben streichen – Volksbegehren, Nein zu Atomkraft-Greenwashing folgende Eintragungslokale und dazugehörige Verbotszonen kundgemacht:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	barriere-frei	Verbots-zone
1	Gemeindeamt Biberwier, Kanzlei, 1. Stock	Fernpaßstraße 27	ja	Umkreis: 100m

Im Gebäude des Eintragungslokales und innerhalb der Verbotszone sind **jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen und dergleichen, ferner **jede Ansammlung von Personen** sowie **das Tragen von Waffen jeder Art verboten**.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

angeschlagen am: 14.02.2025
abgenommen am: 08.04.2025

Der Bürgermeister
DI (FH) Harald Schönherr, MBA

